



Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Merching

Aus ihrer Verpflichtung, die Vereinsarbeit in der Gemeinde Merching nach Kräften zu unterstützen, erlässt der Gemeinderat Merching die nachfolgend aufgeführten Richtlinien. Die sich daraus ergebenden Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde und können jederzeit widerrufen werden.

1. In den Vereinen soll Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Möglichkeit geboten werden, sich in ihrer Freizeit entsprechend ihrer Veranlagung und Begabung zu entfalten.
2. Der Verein muss auf die geistige und/oder körperliche Ertüchtigung und auf den kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich ausgerichtet sein.
3. Der Verein darf keine politisch motivierten Ziele verfolgen. Nicht gefördert werden politisch, berufsständig und wirtschaftliche Verbände.
4. Für die Jugendarbeit muss der Verein eine angemessene Eigenleistung aufbringen, es sei denn, es wird eine besondere Aufgabe für das Allgemeinwohl erfüllt.
5. Für jedes dem Verein angehörende jugendliche Mitglied mit Wohnsitz in der Gemeinde Merching werden jährlich **7,00 €** gewährt.
6. Als Stichtag für die Anzahl der Jugendlichen gilt der **01.01. eines Jahres**. Die Meldung an die Gemeindeverwaltung muss mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift der Mitglieder bis zum **15.02. eines jeden Jahres** erfolgen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
7. Jedem Sportverein wird eine, dem Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg entsprechende Vereinspauschale in gleicher Höhe gewährt. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass die Vereine bis **spätestens 31.10.** eines Jahres eine Kopie des aktuellen Förderbescheides des Landratsamtes Aichach-Friedberg in der Gemeindeverwaltung vorlegen.
Ändern sich die Richtlinien des Landkreises, so erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 09.10.2006 außer Kraft.

Merching, den 2012-10-22

Martin Walch
1. Bürgermeister